

SATZUNG

über die Erhebung von Schulgebühren in der
Städtischen Musikschule Waldkirch
- Schulgeldregelung -
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22.10.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Ziff. 13 der Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 17. Februar 1993 folgende Satzung beschlossen:

1.

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird ab dem 01.03.2026 folgende Schulgebühr erhoben:

	monatlich	jährlich
MLE = Musizieren Lernen Elementar	51,-- €	612,-- €
MLB = Musizieren Lernen Basis	90,-- €	1.080,-- €
MLB = Musizieren Lernen Basis (Schul-AG)	43,-- €	516,-- €
ML = Musizieren Lernen	129,-- €	1.548,-- €
MLP = Musizieren Lernen Professionell	231,-- €	2.772,-- €
M = Musizieren	26,-- €	312,-- €

Einzelunterricht (30 Minuten)	116,-- €
Einzelunterricht (40 Minuten)	174,-- €

	von	bis
All You Can Play – Veranstaltungen und Ensembles	12,-- €	234,-- €

	einmalig
Aufnahmegebühr	15,-- €

	monatlich	jährlich
Verzicht auf Nutzung der Musikschul-App	6,-- €	72,-- €

	monatlich	jährlich
Leihinstrumente		
bei einem Wert bis 500,-- €	6,50 €	78,-- €
bei einem Wert zwischen 501,-- € und 1.000,-- €	13,50 €	162,-- €

bei einem Wert über 1.001,-- €

20,-- €

240,-- €

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird ab dem Schuljahr 2027/2028 folgende Schulgebühr erhoben:

	monatlich	jährlich
MLE = Musizieren Lernen Elementar	54,-- €	648,-- €
MLB = Musizieren Lernen Basis	93,-- €	1.116,-- €
MLB = Musizieren Lernen Basis (Schul-AG)	44,-- €	528,-- €
ML = Musizieren Lernen	136,-- €	1.632,-- €
MLP = Musizieren Lernen Professionell	242,-- €	2.904,-- €
M = Musizieren	27,-- €	324,-- €
<hr/>		
Einzelunterricht (30 Minuten)	119,-- €	
Einzelunterricht (45 Minuten)	179,-- €	

Die vorstehenden Tarife beinhalten das Erlernen eines Instrumentes. Für das Erlernen eines 2. Instrumentes wird in den jeweiligen Tarifen für das 2. Instrument eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von 20 % gewährt. Einzelunterrichtsstunden sind hiervon ausgeschlossen.

Die unter Ziffer 1 benannten Gebührensätze verstehen sich Netto. Sofern eine Steuerpflicht eintritt, werden diese zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2.

Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme von Geschwistern wird das Schulgeld ermäßigt, und zwar für

2 Geschwister	um 15% je Kind
3 Geschwister	um 25% je Kind
4 Geschwister	um 35% je Kind
5 und mehr Geschwister	um 45% je Kind

Von einer Geschwisterermäßigung sind die Betreuungsangebote MLP = Musizieren Lernen Professionell und All –You Can Play ausgenommen.

3.

Sozialermäßigung

Sozialermäßigung wird bei Neuanmeldungen auf Antrag für Schüler mit Hauptwohnsitz in Waldkirch in den Fällen gewährt, in denen das Einkommen der Eltern und des Schülers unter dem 2-fachen der jeweils geltenden Regelsätze für Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich Kosten für die Unterbringung liegt (Obergrenze).

Die Sozialermäßigung beträgt 100 v.H., wenn das anrechenbare Einkommen unter dem Einfachen (Untergrenze) der jeweils geltenden Regelsätze zuzüglich Kosten für die Unterbringung liegt. Für die zwischen der Unter- und Obergrenze liegenden Einkommen wird die Sozialermäßigung um den Prozentsatz gekürzt, um den das Einkommen die Untergrenze übersteigt.

Eine Sozialermäßigung wird lediglich für einen, der in Ziffer 1 genannten Tarife gewährt. Bei einer Mehrfachbelegung zählt als Bemessungsgrundlage hierbei der höhere Tarif.

4.

Wird aufgehoben.

5.

Zahlungsweise

Das Schulgeld ist jeweils auf ein ganzes Schuljahr (12 Monate) berechnet. Es ist deshalb auch für die Ferienmonate zu bezahlen, da der Berechnung des Schulgeldes der Jahresaufwand zugrunde liegt.

Das Schulgeld ist monatlich im Voraus zu entrichten.

Unterrichtsversäumnisse, die zu Lasten des Schülers gehen, entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, zusammenhängend länger als ein Monat aus, ermäßigt sich das Schulgeld um die jeweiligen Monatsbeträge.

Diese Schulgeldregelung gilt ab 1. April 1993.

Die Satzung vom 17.02.1993 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 9 am 04.03.1993. Sie tritt am 01.04.1993 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 07.05.1997 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 20 am 15.05.1997. Sie tritt am 01.10.1997 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 22.03.2000 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 13 am 30.03.2000. Sie tritt am 01.10.2000 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 19.02.2003 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 9 am 27.02.2003. Sie tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 14.12.2005 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 51 am 22.12.2005. Sie tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 18.03.2009 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 13 am 26.03.2009. Sie tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 17.03.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 12 am 25.03.2010. Sie tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 25.04.2012 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 18 am 03.05.2012. Sie tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 07.05.2014 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 20 am 15.05.2014. Sie tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung vom 15.09.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 21 am 23.05.2019. Sie tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung vom 21.06.2023 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 26 am 29.06.2023. Sie tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung vom 22.10.2025 ist öffentlich bekannt gemacht im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 44 am 30.10.2025. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.